

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG)
hier: Kundgebung in Greußen unter dem Thema „Willensbekundung gegen Erschütterungen, Lärm, Staub, überhöhte Geschwindigkeit, Gefahr durch zunehmenden LKW-Verkehr“

Sehr geehrter Herr Rink,

mit diesem Bescheid bestätigen wir die Anmeldung vom 20.05.2016.

Vorgesehener Ablauf:

Kundgebungsthema:	Willensbekundung gegen Erschütterungen, Lärm, Staub, überhöhte Geschwindigkeit, Gefahr durch zunehmenden LKW-Verkehr
Beginn:	26.05.2016, 16:00 Uhr (frühester Beginn)
Ende:	26.05.2016, 18:00 Uhr (spätestes Ende)
Veranstaltungsort:	Greußen, rechte Fahrbahnseite der B 4 in Richtung Sondershausen vor dem Gebäude mit der Hausnummer Lindenstr. 21 (Altes Kino) nebst Bürgersteig auf einer Länge von 20 m
Teilnehmer:	ca. 50 Teilnehmer
Kundgebungsmittel:	Plakate, Schilder, Megaphone,
Veranstalter:	Bürgerinitiative „Ortsumfahrung B 4 Greußen“
Versammlungsleiter:	Gerhard Rink, Lindenstr. 37, 99718 Greußen
Stellvertreter:	Lutz Rink, Lindenstr. 38, 99718 Greußen

beantragte Ordner: 2

Die Durchführung der Versammlung gemäß der Anmeldung vom 20.05.2016 wird unter Einhaltung der nachfolgenden einschränkenden Auflagen bestätigt:

Auflagenverfügung:

I.

1. Versammlungsverlauf:

Die Demonstrationsteilnehmer dürfen sich erst dann auf die rechte Fahrbahnseite der B 4 in Richtung Sondershausen vor dem Gebäude mit der Hausnummer Lindenstr. 21 (Altes Kino) auf einer Länge von 20 m begeben, wenn die Absperrerelemente aufgestellt worden sind und der Versammlungsbereich durch die Polizei freigegeben wird. Voraussetzung für die Freigabe ist die Erfüllung der verkehrsrechtlichen Auflagen durch den Veranstalter unter Ziffer 2 des Bescheides.

Eine zeitliche und örtliche Verlegung der Kundgebung sowie eine Ausdehnung in weitere Bereiche des Stadtgebietes werden untersagt.

2. Verkehrsrechtliche Auflagen:

Die Absicherung der Versammlungsfläche erfolgt unter Beachtung des Regelplanes B 1/6, mit halbseitiger Sperrung der B 4 durch Regelung einer Lichtsignalanlage (LSA), angepasst an die örtlichen Gegebenheiten. Die im Regelplan dargestellten Verkehrszeichen (VZ) 123 (Arbeitsstelle) sind durch VZ 124 (Stau) zu ersetzen. Aus Richtung der Geschwister-Scholl-Straße ist ein VZ 131 Lichtzeichenanlage mit Zusatz „In den Ampelverkehr einordnen“ aufzustellen.

Entsprechend der Forderung des Straßenbauamtes Nordthüringen als Straßenbaustraßensträger sind die mobilen Lichtsignalanlagen durch eine autorisierte Verkehrssicherungsfirma aufzubauen und die stationären Lichtsignalanlagen (Kreuzung Bahnhofstraße und Fußgänger-LSA auf der Höhe der Flattigstraße/L1041) durch dieselbe Firma für die gesamte Dauer der Versammlung auszuschalten.

Des Weiteren wird angeordnet, die Zusatzzeichen 1040-30 (22:00 - 06:00 h) unter VZ 274-30 (30 km/h), welche sich im Zuge der B 4 in geringster Entfernung vom Versammlungsort befinden, während der Versammlung abzudecken. Die Abdeckung muss berührungsfrei erfolgen, das heißt **kein** Abkleben der Zusatzzeichen. Eine Abdeckung kann durch berührungsfreies Auskreuzen oder durch vollständiges Verhängen (z.B. undurchsichtiger Müllsack) erzielt werden.

Die Polizei ist berechtigt, bei veränderten Verkehrsbedingungen (z.B. Stau, Unfall, Behinderungen oder Gefährdungslagen) sowie zur Gefahrenabwehr weitere Maßnahmen, insbesondere Unterbrechungen der Kundgebung, anzuordnen und die Veranstaltung bei besonderen Gefährdungslagen auf der B 4 erforderlichenfalls zu beenden.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Seite 3 von 7

Sollte der Veranstalter nicht die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen gemäß dem Regelplan B I/6 umsetzen, so kann die Kundgebung nur auf dem Gehweg/ Bürgersteig vor dem Alten Kino stattfinden.

weitere Auflagen:

3. Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter haben diesen Bescheid ständig

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Seite 4 von 7

9. Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter haben dafür Sorge zu tragen, dass der Kundgebungsort in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Zu diesem Zweck sind Abfälle in mobilen oder festen Behältnissen zu sammeln und nach Beendigung der Versammlung unverzüglich an geeignete und zugelassene Müllsammelplätze zu schaffen.
10. Der Erlass weiterer Auflagen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Versammlungsteilnehmer oder für die Allgemeinheit bleibt der Ordnungsbehörde oder dem Einsatzleiter der Polizei vorbehalten.
11. Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter haben den Schluss der Kundgebung bekanntzugeben.
12. Bei allen Druckwerken (Flugblätter, Flugschriften, Plakate u.ä.), welche bei der Veranstaltung oder in deren Vorfeld verwendet werden, muss Name oder Firma und Anschrift der Druckerei und des Verlegers genannt werden, bei Druckwerken im Selbstverlag Name und vollständige Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers sowie die Eigentumsverhältnisse des Verlages (§ 7 Thüringer Pressegesetz).
13. Die ungehinderte Zufahrt und Abfahrt für Sonder-Kfz, insbesondere der Hilfs- und Rettungsdienste, ist ständig zu gewährleisten.

II. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

III. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Das Landratsamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12.02.1992 (GVBl. S. 66) örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsgrundlage für die Auflagenerteilung ist § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses des Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99736 Sondershausen

Telefon-Nr. 03631 141-0
Telefon-Nr. 03631 141-430
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Einwohnerkontakt
Kyffhäuserparkhaus

IBAN: DE58 4205 5800 3180 0459 28
SWIFT-BIC: HELA2131KYP

9. Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter haben dafür Sorge zu tragen, dass der Kundgebungsort in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Zu diesem Zweck sind Abfälle in mobilen oder festen Behältnissen zu sammeln und nach Beendigung der Versammlung unverzüglich an geeignete und zugelassene Müllsammelplätze zu schaffen.
10. Der Erlass weiterer Auflagen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Versammlungsteilnehmer oder für die Allgemeinheit bleibt der Ordnungsbehörde oder dem Einsatzleiter der Polizei vorbehalten.
11. Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter haben den Schluss der Kundgebung bekanntzugeben.
12. Bei allen Druckwerken (Flugblätter, Flugschriften, Plakate u.ä.), welche bei der Veranstaltung oder in deren Vorfeld verwendet werden, muss Name oder Firma und Anschrift der Druckerei und des Verlegers genannt werden, bei Druckwerken im Selbstverlag Name und vollständige Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers sowie die Eigentumsverhältnisse des Verlages (§ 7 Thüringer Pressegesetz).
13. Die ungehinderte Zufahrt und Abfahrt für Sonder-Kfz, insbesondere der Hilfs- und Rettungsdienste, ist ständig zu gewährleisten.

II. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

III. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Das Landratsamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12.02.1992 (GVBl. S. 66) örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsgrundlage für die Auflagenerteilung ist § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses des Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der

Begriff der "öffentlichen Sicherheit" umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Unter der öffentlichen Ordnung wird die Summe der Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist, verstanden.

Die Auflagen stellen sicher, dass die geplante Veranstaltung einen möglichst störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen bzw. auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt werden. Dies gilt insbesondere für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der B 4 und die Teilnehmer der Kundgebung.

Die Auflagen konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht des Leiters der Versammlung, für die Dauer der Kundgebung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht ergibt sich aus § 8 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz. Als Garant für die Friedlichkeit und Sicherheit hat der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter die Teilnehmer gegen Gefahren aus der Kundgebung und die Öffentlichkeit durch die Kundgebung zu schützen. Den Umständen nach waren die Auflagen zur Sicherheit eines störungsfreien Ablaufs der Kundgebung erforderlich. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Schutz der Teilnehmer der Kundgebung sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen gehen dem Recht des Veranstalters nach Art. 5 und 8 Grundgesetz vor.

Aufgrund der Stellungnahme der Polizeiinspektion Kyffhäuser vom 23.05.2016 waren die verkehrsrechtlichen Auflagen aufgrund der aufgetretenen Probleme bei der letzten Versammlung am 12.02.2016 zu verschärfen. Sie waren dem Regelplan B 1/6 anzupassen, weil der Veranstalter bei der letzten Versammlung den verkehrsrechtlichen Auflagen nicht hinreichend nachgekommen war. Hierzu wurde der Versammlungsleiter am 24.05.2016 von der Behörde fernmündlich angehört. Auch wenn dieses Mal kein Konsens hergestellt werden konnte, war entsprechend der Empfehlung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers die weitergehende Auflage erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

Insgesamt war auch zu berücksichtigen, dass die B 4 als Bundesfernstraße vorrangig dem barrierefreien fließenden Verkehr gewidmet ist und diese Widmung nur unter sehr engen Voraussetzungen eingeschränkt werden kann. Die Voraussetzungen hierfür muss der Veranstalter selbst schaffen und die entstehenden Kosten tragen. Die Versammlungsbehörde und die Polizei haben lediglich eine Mitwirkungspflicht dahingeben, dem Veranstalter die Möglichkeiten und Bedingungen aufzuzeigen, unter denen die geplante Versammlung stattfinden kann. Dies ist

durch die verkehrsrechtliche Beauftragung, die von drei Behörden getragen wird, im erforderlichen Maß erfolgt.

Für den Fall, dass der Veranstalter die verkehrsrechtlichen Auflagen nicht erfüllt, muss er seine Kundgebung auf den Bürgersteig/ Gehweg beschränken, da anderenfalls der Eingriff in den fließenden Verkehr der B 4 aus Sicherheitsgründen nicht zu vertreten ist. Im Übrigen kann der Versammlungszweck ebenso gut auf dem unmittelbaren an der Fahrbahn gelegenen Gehweg erreicht werden. Die Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmer wird auf diese Weise ebenso erreicht.

Die Nichteinhaltung von Auflagen kann u.U. zum Verbot und zur Auflösung der Versammlung führen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

Bei dem kurzzeitigen Abstand zum geplanten Termin der Kundgebung ist es nicht mehr möglich, die Frage der Rechtmäßigkeit in einem evtl. Hauptsacheverfahren gerichtlich klären zu lassen. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, müssten wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs die Auflagen nicht befolgt werden. Mit Ablauf des Aufzuges hätten aber die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wird dadurch nicht unzulässig beschränkt.

Eine Kopie dieses Bescheides erhalten das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Polizeiinspektion Kyffhäuser, die Verwaltungsgemeinschaft Greußen, das Straßenbauamt Nordthüringen und die Zentrale Leitstelle Nordhausen/Kyffhäuserkreises.

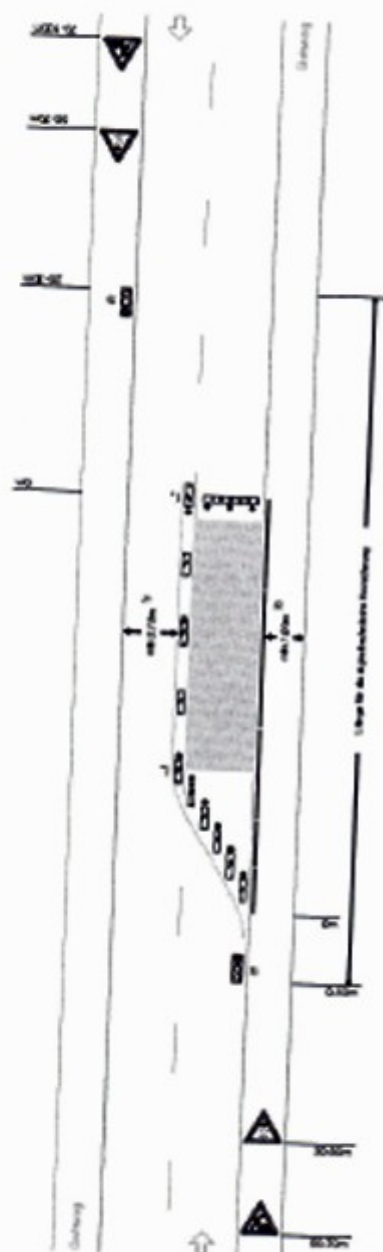
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, in 99706 Sondershausen einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

/





Regelplan B1/6

2-ständige Fahrspur mit zulässiger
Verkehrsregelung durch Licht-
signalanlage

Querspernung durch Abgrenz-
schranke (H=250 mm) oder
einseitige Leitbalken
Mindestbreite 2-ständige Fahr-
spur

Längsspernung durch doppel-
seitige Leitbalken
Abstand max. 10 m
Doppelreihige Wandvorschriften auf
jeder 2. Leitbalken

1) Doppelreihige Leitbalken und
Wandvorschriften

Querspernung durch einseitige
Leitbalken
Abstand Länge 1-2 m
quers. 0,6-1 m
Einseitige Wandvorschriften auf
jeder Leitbalken

Längsspernung zum Gehweg
durch Abgrenzschranke
(H=100 mm) und ggf. Tasterkette
Wandvorschriften doppelreihig oder mit
Rundkante, Abstand
max. 10 m

1) Kann in Ausnahmefällen unter-
schritten werden (s. Teil B,
Abschn. 2.2.1)

2) andere Bezeichnungen s. Teil B,
Abschn. 2.4.1

3) Prüfung erforderlich, ob
verkehrsmäßig keine Schädigung
erwünschenswert

www.kyffhaeuser.de